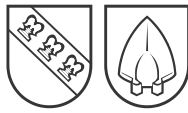


## REVISION ANSCHLUSSVERTRÄGE ZIVILSCHUTZ VERABSCHIEDUNG DER VORLAGE ZU HANDEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

### ANHANG ERLÄUTERUNGEN ZU DEN BEANTRAGTEN ÄNDERUNGEN

#### ÄNDERUNGEN IM RANDTITEL

| <b>NEU</b><br>ART. IM ANSCHLUSSVERTRAG                               | <b>ALT</b><br>ART. IM<br>RAHMEN-<br>VERTRAG | <b>ALT</b><br>ART. IM<br>ANSCHLUSS-<br>VERTRAG |
|--|---|--|
| 1 Zweck  | 1   | 1  |
| 2 Trägergemeinde   | 2   | —  |
| 3 Aufgaben   | 9   | 2  |
| 4 Anschluss weiterer Gemeinden                                       | —   | 3  |
| 5 Mitspracherecht Anschlussgemeinden                                 | —   | 21   |
| 6 Geschäftsverkehr zwischen den Vertragspartnern                     | —   | 24   |
| 7 Organisation   | 4   | 7  |
| 8 Standort   | 10  | —  |
| 9 Leitung Zivilschutzorganisation                                    | 11  | 6  |
| 10 Bestehende Zivilschutzanlagen, Unterhalt, Reparatur und Reinigung | 12, 13, 16                                  | 8, 9, 11                                       |
| 11 Planung von Neubauten und Erneuerungen                            | 15  | 10   |
| 12 Material  | 14  | 13, 14   |
| 13 Schutzraumkontrollen  | —   | 15   |
| 14 Vermietung von Schutzräumen                                       | —   | 17   |
| 15 Zutrittsberechtigungen  | —   | 12   |
| 16 Ausserordentliche Lagen   | —   | 18, 19   |
| 17 Zivilschutzkräfte für gemeindeeigene Projekte                     | —   | 20   |
| 18 Rechnungsführung  | 3   | —  |
| 19 Budget und Rechnung   | —   | 26   |
| 20 Kostenanteile   | 17  | 25   |
| 21 Vertragsänderungen  | 20  | —  |
| 22 Vertragsdauer   | 19  | 5  |
| 23 Meinungsverschiedenheiten   | —   | —  |
| 24 Genehmigungsvorbehalte / Inkraftsetzung                           | 21  | —  |
| Artikel die entfallen  | 5 – 8, 18                                   | 4, 16, 18,<br>22 – 23, 27<br>- 29              |



## ÄNDERUNGEN IM VERTRAGSTEXT

### **Art. 1**

#### **Randtitel: Zweck**

Die Politischen Gemeinden Illnau-Effretikon, Weisslingen, Lindau, Brütten und Nürensdorf bilden unter dem Namen

„Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung“

eine Zivilschutzorganisation im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Zivilschutzgesetz (ZSG) und in Verbindung mit § 2 Kantonale Zivilschutzverordnung (KZV).

#### BEGRÜNDUNG

Anpassung der rechtlichen Grundlagen sowie textliche Korrektur.

### **Art. 2**

#### **Randtitel: Trägergemeinde**

Die Stadt Illnau-Effretikon, nachfolgend Trägergemeinde genannt, gilt gegenüber dem Bund und Kanton als Leitgemeinde für den administrativen Bereich und als Adressatin bei Materiallieferungen.

Die übrigen Vertragsgemeinden werden in dieser Vereinbarung als Anschlussgemeinden bezeichnet.

#### BEGRÜNDUNG

Definition, wer als Trägergemeinde und wer als Anschlussgemeinde benannt wird.

### **Art. 3**

#### **Randtitel: Aufgaben**

Der Vollzug der Aufgaben der Zivilschutzorganisation (ZSO) obliegt dem zuständigen Ressort bzw. den beauftragten Fachpersonen der Trägergemeinde.

Es gelten die entsprechenden Kompetenzregelungen der Trägergemeinde.

#### BEGRÜNDUNG

Textliche Anpassung.

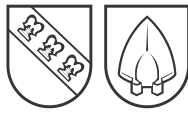
### **Art. 4**

#### **Randtitel: Anschluss weiterer Gemeinden**

Die Aufnahme weiterer Gemeinden in die Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Trägergemeinde und aller Anschlussgemeinden.

#### BEGRÜNDUNG

Die Zustimmung aller Anschlussgemeinden sichert die Einigung.



## **Art. 5**

### **Randtitel: Mitspracherecht Anschlussgemeinden**

Die Mitsprache der Anschlussgemeinden ist sicherzustellen. Die Koordination erfolgt über die zuständigen Ressorts der Anschlussgemeinden und der Trägergemeinde.

Es findet einmal pro Jahr eine Koordinationssitzung statt.

#### BEGRÜNDUNG

Die Anschlussgemeinden sollen frühzeitig in die Budgetphase aber auch in wesentlichen Veränderungsprozessen miteinbezogen werden um damit das partnerschaftliche Verständnis sicher zu stellen.

## **Art. 6**

### **Randtitel: Geschäftsverkehr zwischen den Vertragspartnern**

Die Anschlussgemeinden und die Trägergemeinde verkehren über die zuständigen Ressorts oder die Verwaltungsabteilungen.

#### BEGRÜNDUNG

Neuer Titel und neuer Text.

## **Art. 7**

### **Randtitel: Organisation**

Die Trägergemeinde führt namens aller Anschlussgemeinden der "Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung" eine Zivilschutzstelle und stellt das dazu notwendige Personal sowie die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung.

Im Weiteren bezeichnet sie in Absprache mit den Anschlussgemeinden die kommunalen Organe, nämlich:

- das Kontrollorgan für die Zivilschutzbauten
- die Schutzraumkontrolle

#### BEGRÜNDUNG

Alter Titel Zivilschutzstelle wird durch den neuen Titel Organisation ersetzt. Textliche Anpassung.

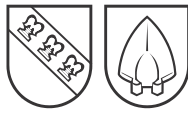
## **Art. 8**

### **Randtitel: Standort**

Der Ortskommandoposten (OKP) befindet sich auf dem Gebiet der Trägergemeinde.

#### BEGRÜNDUNG

Neuer Titel und neuer Text. Klärt den Standort des Kommandopostens.



## **Art. 9**

### **Randtitel: Leitung Zivilschutzorganisation**

Die Führung der Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung obliegt

- a) im strategischen Bereich dem zuständigen Ressort der Trägergemeinde.
- b) im operativen Bereich dem Zivilschutz-Kommandanten der Trägergemeinde

Die Anstellung des Zivilschutzkommandanten erfolgt im Einverständnis mit den Anschlussgemeinden durch die Trägergemeinde.

#### BEGRÜNDUNG

Alter Titel Führung wird durch den neuen Titel Leitung Zivilschutzorganisation (ZSO) ersetzt. Ansonsten textliche Anpassung.

## **Art. 10**

### **Randtitel: Bestehende Zivilschutzanlagen, Unterhalt, Reparatur und Reinigung**

Die Anschlussgemeinden stellen der Trägergemeinde alle diesem Zweck dienenden Liegenschaften bzw. Anlagen zur Verfügung.

Die der Zivilschutzorganisation zur Verfügung gestellten Liegenschaften (Zivilschutzanlagen) sowie öffentliche Schutzräume bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Anschlussgemeinden.

Sämtliche Unterhalts- und Erneuerungskosten an öffentlichen Schutzräumen übernimmt die jeweilige Eigentümerschaft.

Bauliche Veränderungen sowie Reparaturen und grössere Unterhaltsarbeiten an Zivilschutzbauten und Anlagen stehen in der Verantwortung der jeweiligen Anschlussgemeinde. Die Finanzierung obliegt der Anschlussgemeinde.

Die technische Kontrolle, die Reinigung und kleine Unterhaltsarbeiten von Zivilschutzbauten und Anlagen der Anschlussgemeinden werden durch die Trägergemeinde ausgeführt. Die Kosten werden von der Trägergemeinde und den Anschlussgemeinden getragen. Es gilt der Kostenverteiler gemäss Artikel 20.

#### BEGRÜNDUNG

Themen aus den alten Anschlussverträgen wie Art. 8, Art. 9 und Art. 11 werden neu im Art. 10 geregelt und textlich aktualisiert.

## **Art. 11**

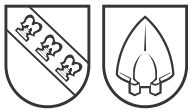
### **Randtitel: Planung von Neubauten und Erneuerungen**

Allfällige Umnutzungen bestehender Anlagen ist Sache der Trägergemeinde. Sie stellt nach vorgängiger Rücksprache mit den jeweiligen Anschlussgemeinden Antrag an dieselbe.

Die Planung und Realisierung neuer Zivilschutzbauten oder Erneuerungen bestehender Anlagen hat unter Bezug des zuständigen Ressorts der Trägergemeinde, wie auch der zuständigen/betroffenen Anschlussgemeinde zu erfolgen.

#### BEGRÜNDUNG

Neuer Titel und textliche Anpassung.



## **Art. 12**

### **Randtitel: Material**

Das gesamte Material des Zivilschutzes neuer Anschlussgemeinden geht in das Eigentum der gemeinsamen Zivilschutzorganisation über. Über dessen Verwendung entscheidet das zuständige Ressort der Trägergemeinde in Absprache mit den Anschlussgemeinden.

Die „Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung“ ist für die Kontrolle, den Ersatz, den Unterhalt sowie die Neubeschaffung des gesamten Zivilschutzmaterials verantwortlich.

Es gilt der Kostenverteiler gemäss Artikel 20.

#### BEGRÜNDUNG

Die alten Artikel 13 und 14 werden zusammengeführt und neu im Artikel 12 erwähnt.

## **Art. 13**

### **Randtitel: Schutzraumkontrolle**

Die Durchführung der periodischen Schutzraumkontrollen obliegt der Trägergemeinde.

Es gilt der Kostenverteiler gemäss Artikel 20.

#### BEGRÜNDUNG

Textliche Anpassung.

## **Art. 14**

### **Randtitel: Vermietung von Schutzräumen**

Von den Anschlussgemeinden vermietete Zivilschutzräume sind von der Wartung durch die Trägergemeinde ausgenommen. Reinigung und Unterhalt obliegen den Anschlussgemeinden.

#### BEGRÜNDUNG

Neuer Titel und textliche Anpassung.

## **Art. 15**

### **Randtitel: Zutrittsberechtigung**

Die Anschlussgemeinden haben den Verantwortlichen der Trägergemeinde jederzeit den Zutritt zu den Zivilschutzbauten und Anlagen zu gewähren.

#### BEGRÜNDUNG

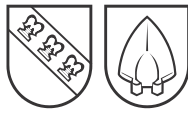
Neuer Artikel.

## **Art. 16**

### **Randtitel: Ausserordentliche Lagen**

Die Anschlussgemeinden stellen bei der Trägergemeinde Antrag für den Einsatz von Zivilschutzkräften bei ausserordentlichen Lagen.

Das zuständige Ressort entscheidet in Absprache mit der Gemeindeführungsorganisation der Trägergemeinde über Art und Umfang des Einsatzes in den Anschlussgemeinden.



BEGRÜNDUNG

Textliche Anpassung.

## **Art. 17**

### **Randtitel: Zivilschutzkräfte für gemeindeeigene Projekte**

Der Anschlussgemeinde steht das Recht zu, für kommunale Arbeiten Zivilschutzkräfte im Rahmen ordentlicher Ausbildungen und Dienstleistungen bei der Trägergemeinde anzufordern. Über die Art und den Umfang dieser Einsätze entscheidet das zuständige Ressort der Trägergemeinde.

BEGRÜNDUNG

Textliche Anpassung.

## **Art. 18**

### **Randtitel: Rechnungsführung**

Die Trägergemeinde ist rechnungsführende Stelle der Zivilschutzorganisation. Sie führt innerhalb ihrer eigenen Verwaltungsrechnung eine Gesamtrechnung (Aufwand und Ertrag) für diesen ganzen Aufgabenbereich nach dem Brutto-Prinzip. Die Anschlussgemeinden leisten ihre Kostenanteile gemäss Art. 20.

BEGRÜNDUNG

Neuer Artikel eingeführt.

## **Art. 19**

### **Randtitel: Budget und Rechnung**

Die Trägergemeinde teilt der Anschlussgemeinde die für das Budget, beziehungsweise die Jahresrechnung massgeblichen Kosten mit.

Vorbehalten bleiben anderslautende Gemeinderatsbeschlüsse der Anschlussgemeinden.

BEGRÜNDUNG

Textliche Anpassung.

## **Art. 20**

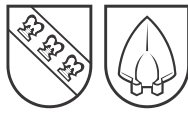
### **Randtitel: Kostenanteile**

Die Trägergemeinde erhebt bei den Anschlussgemeinden die jährlich zu entrichtenden Kostenanteile wie folgt:

Die gesamten Nettokosten der Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung werden von den Anschlussgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen (Stand 1.1. des vorangehenden Rechnungsjahres; Quelle Statistisches Amt Kanton Zürich). Die Anteile der Anschlussgemeinden werden mit deren jährlichen Budget bewilligt.

BEGRÜNDUNG

Anpassung Stichtag auf 1.1. statt 31.12.



## **Art. 21**

### **Randtitel: Vertragsänderungen**

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Anschlussgemeinden, der Trägergemeinde und der Genehmigung durch die zuständige Direktion des Kantons Zürich.

BEGRÜNDUNG

Neuer Artikel.

## **Art. 22**

### **Randtitel: Vertragsdauer**

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Die Vertragsauflösung bedarf der Zustimmung aller Anschlussgemeinden, der Trägergemeinde und der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Organe.

Die einseitige Vertragsauflösung durch eine Anschlussgemeinde oder die Trägergemeinde ist jeweils auf das Jahresende unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist möglich.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung der zuständigen Direktion des Kantons Zürich.

Allfällige Übergangsregelungen sind Gegenstand separater Verhandlungen. Kann in diesen keine Einigung erzielt werden, entscheidet das zuständige kantonale Organ.

BEGRÜNDUNG

Neuer Artikel eingefügt.

## **Art. 23**

### **Randtitel: Meinungsverschiedenheiten**

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern sind auf dem ordentlichen Rechtsweg am Sitz der Trägergemeinden zu regeln.

BEGRÜNDUNG

Neuer Artikel eingefügt.

## **Art. 24**

### **Randtitel: Genehmigungsvorbehalte / Inkraftsetzung**

Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Anschlussgemeinden und die Trägergemeinde am 1. Januar 2021 in Kraft.

Er ersetzt den Vertrag der Gemeinde Weisslingen vom 25. Oktober 2001, der Gemeinde Lindau vom 17. Juni 2002, der Gemeinde Brütten vom 30. Januar 2006 und der Gemeinde Nürensdorf vom 12. Juni 2009.

Datum Inkraftsetzung:.....

BEGRÜNDUNG

Textliche Anpassung.